Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Halle a. d. S.

Polizei=Berordunng.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Berwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sanunlung Seite 265) und im Hinweis auf die in Anlage A. abgedendten Bestimmungen der §§ 366, 367 und 368 des Straf-Gesetz-Bochaek für das Dentsche Reich wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Borstande unter Ausbedung der bisherigen Straßen-Polizei-Ordnung vom 15. Januar 1874 verordnet:

I. Erhaltung der Reinlichfeit der Stragen.

§ 1.

3eber Eigenthümer eines jum Stadtbezirf gehörigen bebauten ober unbebauten Grundstüdes ist verpflichtet, für die Keinsaltung der an demselben angrengenden Straße resp. Stroßen, spowet bieselben entweber bereits bisher der Reinigung unterworfen gewesen sind, oder bemnächt als etzerer unterliegend der die Betterer unterliegend der Betterer unterliegend der Betterer unterliegend der Betteren unterliegend der Betteren unterliegenden der Grundstüdes bis zur Witte des Ertagendammes, sowie der unterhalb biefer Ridde liegenden Bürgersteige, Minnsseine, Perivastanale und Einsusgissungen der Straßensanale zu forveen.

aus einzusehen find.
Den Eigenthümern gleich sind die Bizewirthe und die von einer digenthümern gleich seinellen Berwalter der Verundstäde, sowie die Kasiellane z. öffentlicher Gebände um Reinhaltung der Straße exeptichtet.
Wo nach Borstehenden einem einzelnen Grundstädbestigte die Verinhaltung der Straßen und Plätz nicht anbestigter die Verinhaltung der Erraßen und Plätze nicht anbestigte die Verinhaltung der öffentlichen Kanäle oblieder.

Bei der Reinigung ist Bürgessteig und Straße sorg-sättig zu kehren und, wenn nöthig, nachdem der etwa auf-haftende Schlamm abgezogen ist, mit Wasser abzulpüllen, die Rimisteine sund auszuschieben, zu segen und ebenfalls mit Wasser zu spillen. Der Rehricht, Schlamm und son-litige Unrach ist softent wegzuschaffen, darf aber weder auf benachdartes Straßentervalu geschoben, noch den Falllöchern der Ranse ungessehren weben.

Dei ungepflasterten Wegen ist wenigstens ber längs ber Grundsläde sich bingiebende Ausweg voor Bürgersteig nobst Rinnstein in gleicher Weise zu reinigen, vom Fahrbamme aber statt bes Kehrens, ber Schlamm abzuzieben und fortzusächen.

Bei trockner Bitterung muß zur Bermeibung bes Staubes vor bem Kehren jebesmal mit reinem Wasser mittesst Geischause gehrengt, auf teinen Kall aber darf das Basser aus dem Rinnseine zum Sprenzen be-§ 3.

Bur Aufrechterhaltung ber Reinlichkeit muß regel-

1. ber Rinnftein nebft ben Gittern ber Ginfallöffnungen

1. ber Munisein necht den Guttern der Eunfallopfungen der Errögenfandlie befländig dergefigilt offen erholten werden, daß der Wasserblig stets und so auch dei Regengüssen völlig undehöndert ist; 2. der Birgersteig täglich, und zwar im Sommerhalb-jahre (am 1. April bis 30. September) bis 7 Upr Bormittags, im Winterfalbsgare (vom 1. Indeber bis 31. Wänz) bis 8 Uhr Bormittags gereinigt werden

werben,
3. die Reinigung des gesammten Strassenterrains (also Hahrdamm, Bürgersteig, Gossen, einschließlich Auergossen und Kanalcinsalössimmtgen) zwei Mal in der Boche, und zwar Mittwo ch und Sonna bend, resp. wenn bieser Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, an dem unmittelbar vorspergespenden Tage erfolgen.

erfolgen. Aufgebem fann bei besonderen Beranlassungen die Po-ligei-Bernaltung durch spezieste Anmeisung ober durch öffent liche Bekanntnachung eine öftere Reinigung, sei es für die gange Stadt ober einzelne Straßen oder Straßentheile

liche Bekanntmachung eine oftere Keinigung, fet es sur die gange Stadt ober einzelne Straßen oder Straßentheile anordnen. Jur Fessischellung, ob vorzenamnter Reinigungsbylicht ge-niget ist, sinden simsischtlich der Bürgersteige ichglich und him-sichtlich des gesammten Straßentervains an dem, dem Rei-nigungstage solgenden Morgen und zwar im Sommerhalb-jahre von 7 bis 8 Uhr und im Winterhalbsjahre von 8 bis 9 Uhr polizeiliche Revisionen statt und muß während der

Dauer berselben bas zu reinigende Terrain resp. jeder ein-zelne Theil besselben, bei Bermeibung ber Bestrasung bes Berpflichteten, rein erhalten werben.

Der bei ber Strassenreinigung gewonnene Kehricht und Schlamm ist, wenn er nicht sofort abgefahren werben faum, im Innene vor Gehöfte nur in ben Düngerund Willigruben bie zu beren vorschriftsmäßigen Entleerung aufzubewahren.

auzubewahren.

§ 5.

Bei eintretendem Frosse hat Jeder, der nach § 1 jur Straßenreinigung verpsschiedt ist, von Tagesandruch an die in seinem Keinigungsbeziert liegendem Kümsteine vom Eis und Schnee sormalische der herbeiten Abschiedt offen zu halten, daß das Wasser der einem Ubsuß dehalt. Das aufgehachte Eis und der gamennengebrachte Schnee darf nicht auf die Hahrstraße und der Anzeiten, der auf benachbartes Eraßenstein Land gemorfen, oder auf benachbartes Eraßenstern zu geschoben werden, ist vielmehr, wenn die gänzliche Bestätung nicht sozieich erlogen tann, in eingelnen Haufen Eings des Gossenwerden int möglichter Freihaltung der Basse aufglage aufzulagern, wobei jedech die Hydranten des Wassers werts niemals bedecht werden dirfen, und noch an demselben Tage sortzusichgischen. Tage fortzuschaffen.

Lage sortzulchaffen.

Bei Schneefall haben bie zur Straßenreinigung Berpflichteten ben frisch gefallenen Schnee sosont von den Bürgerteigen und den sich ist Außgänger zur Ueberschreitung des Fahrdammes an den Kreuzungspunften der Straßen speziellten Uebergängen wegzulchren.
Dieselben sind ferner auf Unweijung oder Befanntmachung der Polizei-Berwaltung und wenn Thanweiter eintricht, auch ohne eine solche, verpflichtet, zunächs die Virgerfleige und Straßenilbergänge und dann des übrige Straßenilbergänge und dann des übrige Straßenierrain vom Eis und Schnee ohne Berzug zu reinigen und Beides sortschaffen zu lassen.

Beides fortschaffen zu lassen.

§ 7.

Schnee und Eis, Schutt, Scherben und anderer Unrage dars der Geschutt, scherben und anderer Unrage dars der Schutt, sie in der Nähe bewohnter
Gekäube oder öffentlicher Wege liegen, nur mit Genehmigung
der Polizei-Bernaltung abgelagert werden. Berden von
derstelben bestimmte Vläde durch öffentliche Befanntunachung
ober durch öffentlichen Unfolkag diesem Juste überwiesen,
jo sind dei Benutung derselben die dassir erlassene besonderen Unordnungen genau zu beachten.
Insessendendere darf Schutt, Scherben und anderer Unrass nicht mit Schnee und Eis vermengt und nicht an den
Vläsen abgelaben werden, welche mur zur Ablagerung von
Schnee und Eis bestimmt sind, ebenso wie Schnee und Eis
nicht auf Schutt-Ablade-Plätzen abgelagert werden darf.

§ 8.

Tie Straßen und öffentlichen Plate, Promenaben und Wege innerhalt und außerhalb ber Stadt, sowie die Wintel, Schlippen und von den Erassen aus zu übersehender Vorgärten dürfen auf leine Weise durch Schutt, Scherben, Urin ober anderen Unrath ober ekelerregenbe Gegenstände

Ürin ober anderen Unrath ober eteletregenoe Gegennanderenmerinigt werden.
Wer dem zuwiderhandelt, ist verpsichtet, diese Gegenfläube sofort wegguschaffen und die betressende Stelle gründich zu reinigen. Wenn aber der Khäter nicht bekannt ist, so muß derzenige, in bessen keinigungsbezirt die Vernnreinigung stattgesunden, solches auch außer den gewöhnlichen Reinigungszeiten ohne Aufschub bewirfen.
Strob darf auf Bürgersleigen überhaupt nicht und auf dem übrigen Straßentervain nur in sesten, das Streuen verhindernder Verpadung transportitt werden.

§ 9.

Das Hüttern ber Zugthiere auf öffentlicher Straße ist nur ans übergehängten Hutterbeuteln gestattet und hat bei etwaigem Berstreuen von Futter der Geschirrführer sin ofortige Reinigung der betressenden Stelle zu jorgen. Bir die öffentlichen Orfoschen gelten die in dieser hinsche erlassenen Bestimmungen der Verordnung über das öffentliche

Jupinoefen. § 10.

Die Berunreinigung des Saalstromes, des Mühlgradens und der öffentlichen Teiche, Vassium, Brunnen und Kanäse resp. der Einfallscher der letztern durch Einwersen von Kehricht, Schamm, Schutt und anderem Unrath, namentlich auch Aas, ist verboten.

§ 11. Riemandem ist es ersaubt, in oder an den öffentsichen Brunnen oder Bassins Gefäße, Wäsche oder andere

Gegenstände zu waschen ober zu spülen, Wagen zu reinigen ober andere bas Wasser verunreinigende Verrichtungen vor-

Uebetriechende Müsseltzt. namentlich Jauche und andere menschiede oder thierische Exeremente, Blut, Blut-wasser, deszleichen vom Gewerbetriebe herrührende Wosser und andere Abgänge diesen des eine Zeit weder auf die Straße gegossen, noch durch die Straßen-Rinnsteine abge-leiter wedere.

Strape gegonjen, mod birty der Schiffigerien bie leitet werben.
In wie weit zur Ableitung bieser Flüssigkeiten die öffentlichen Kanäse benutt werden dürsen, unterliegt im einzelnen Falle der Genehmigung der Polizei-Berwaltung.

Senen Hate bet Siechnigung der Ponger-Serbitutung.

\$ 13.

Der Transport berartiger Flüssigleiten und Ubgänge, namentlich auch die Absubre des Düngers aller Art ist nur in sugendichen bebedten Wagen oder in sest her sie ein Durchsieden, wöllig undburchlässigen Behältern gestattet, sie die weder ein Durchsieden, noch ein Hernstallen bes zu transportirenden Sosses möglich ist.

Wenschliche Extremente, sowie Dünger- und Wögangssitosse aller Art, voelche mit menschlichen Extrementen verwische Einstellen Wiltel geruchos gemach werden.

Ingleichen sind Wagen und Gefäße, mittelst welcher berartige Stosse sowingiren.

Inspeciore, welche Dünger, Jauche und dem sedsemaligen Gebrauche zu desinsisten.

Inspeciore, welche Dünger, Jauche und der Stadt auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nicht anhalten.

§ 14.

Das Austäumen der Abritite, Düngergruben und Ställe, welche nach der Straße entleert werden müssen, darf eift von 12 Uhr Rachts an geschehen, und muß die Hotzschaftung des Inhaltes derselben nelcht gründlicher Keinigung und Spillung der Straße in den Monaten:
Mai, Juni, Juli, August dis 5 Uhr Morgens, Mürz, April, September, Jtober dis 6 Uhr Morgens, Januar, Hoebruar, November und Dezember dis 7 Uhr Morgens deetlet sein.

Der auf der Straße lacement Die

gerliat, sweiner im Seginder bis 7 the Worgens beeinde fein.

Der auf der Straße lagernde Düngerhaufen ift durch zwei Laternen, welche denjelben nach beiden Richtungen der Straße hin markiren, zu erleuchten.

Bei der Auskümmung sind die von der Polizie-Bermaltung erlöffenten Vorfenfehren.

Die Abführe des Inhalts von Dünger- und Lauchenzuben auß dem Innern der Gehöfte, sowie der Transport derartiger Stoffe innerhalb der Stadt ist mährend des gangen Jahres nur in den Stunden von 12 Uhr Nachts die Vollegen gestatet.

Die auf geruchlosem Wege mittelst Waschindungenerung ersolgende Entleerung des Inhalts der Dünger- und Jauschenzuben, — voraussgesetzt, das die Pumpe gut im Standenzuhen, — voraussgesetzt, das die Pumpe gut im Standeit, richtig gehandhabt und der dazu ersorberliche Dsen geheizt wird, — sowie die Abschaft von trockenem Pferdedünger auß dem Innern der Gehöste, sobald derfelde nicht nüberen Dünger vermischt ist, ind überhaupt der Transport berartigen Düngers unterliegt keiner Zeitdeschänfung.

Bei Uebertretungen der Borschriften über das rechtzeitige Herausschaffen des Tüngers und der Jauche und die Keinigung der Straße sind die Hausbestiger resp. Viewerthe, für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Absuhren nicht blos die Kichret der Wagen, sondern auch die Bestiger der Aransportzeräthe und Wagen resp. Maschinerpumpen

berantwortlich.

§ 16.

Die zum Fortschaffen von Schutt, Asche, Kalf, Braumkosse und anderen leicht verstreutveren oder fülfssan Gegenfiänden bestimmten Wagen und sonitigen Transportmittel
müssen so eingerichtet sein, daß von der Kadung nichts herabfallen oder durchsickern und die Straße verunreinigen kann.
Anch hier sind neben den Hilberen der Wagen oder
sonitiger Transportmittel die Bestiger besselben für die ver
kochen Kennureiniann abrautwartschaft.

urfachte Berunreinigung verantwortlich.

Wagen, die zum Transport von Brauntoslensieinen benutzt werden, s. g. Hössen, dirfen auch im entlasieten Zustande nur im Schritt durch die Straßen sahren, daminisch wurch die Erfassen fahren, daminisch vurch die Erfassen führen den insied durch die Erfassen der Verlagen feinde aufgewisselt werde, und die Straße, sowie die Lufe

Mus gleichem Grunde barf bas Berfahren, fowie bas Auf- und Abladen des f. g. Torfftaubes nur in zugebunde-nen Gaden oder verschloffenen Gefäßen erfolgen.

Das Auflagern von Dünger, Schlamm und Komposi-haufen auf öffentlichen Wegen, sowie auf Medern und Grundstücken, die in der Räße bewohnter Gebäude ober öffentlicher Wege liegen, ist vervoten.

II. Wegjamfeit ber Strafen.

Jeber Befiger eines Grundftudes ift verpflichtet, weit er mit demischen eine Straße ober einen öffent-lichen Platz angrenzt, den Bürgersteig längs seines Grund-tückel herzusiellen und zu unterkalten. Auch nothwendige Beränderungen des Bürgersteiges nung er nach Borschrift der Polizeibehörde auf eigene Kosten

Der Regel nach ist der Bürgersteig mit Granitplatten in einer polizeilich nach Umständen zu bestimmenden Breite von 1 bis 2 Meter zu belegen und im Uebrigen mit fleinen Steinen zu pstaftern.
Pur außnahmsweise kann mit besonderer Erlaubnis der Polizei-Verwaltung anderes Material verwendet werden. Die Berwendung von Sandstein, Schiefer und ähnlichen veichen und brüchigen Material ist unbedingt verboten.

Bu ben Rinnsteinborben bürsen nur Granitschwellen ober bossitie Steine verwendet werden. Bor Thoreinsahrten dürsen die Trottoirbahnen durch

Bflafter bon boffirten Steinen unterbrochen werben.

§ 22. Bei Regulirung der Bürgersteige müssen die vorhanbenen Rinnfteinbrücken beseitigt werben.

§ 23. Abzugsgossen ber Gebäube und Gehöfte, sowie alle öffentlichen Straßengossen, welche ben Bürgersteig burch-schneiben, müssen in der Breite desselben sicher bebeckt

Das Regenwaffer aus Dachrinnen barf nicht in offenen Rinnen über ben Bürgersteig hinweg geleitet werben.

An der Hamer were den Entgerjietg hinneg geieter werden.

In den Hamer und dreiteren Rebenstraßen der Stadt sollen die Bürgersteige successive mit Tevotier von Eranitalien in einer Breite von 1 bis 2 Meter belegt werden.
Die Regultrung bieser Angelegenheit liegt in den Häbnischen zu biesen Behafe von den siddhische Behörden eingeletzen Kommission, der i. g. Trottoir-Kommission. Au Ansang jeden Jahres werden durch die Polizel-Bervoaltung biezen geden zehre verben dernstelle bestamt gemacht, deren Bürgersteige im Laufe dessenksplie kerden tottistigtet werden sollen. toirifirt werben follen.

Die Eigenthümer ber an diesen Straßen resp. Stra-hentheilen belegenen Grundslüde haben dieser Anordnung Folge zu leisten und die Trottoirlegung auf ihre Kosten zu

Es tann ihnen aber auf ihren Antrag burch die Trottoir-Kommission aus dem der letzteren zur Disposition gestellten städtischen Fonds ein angemessener Zuschuß gewährt werben

upre verven.
Ein solder Zuschuß wird nicht gewährt:

1) dei Arottoiristung vor Königlichen Gebänden,
2) dei Neudauten und durchgreisenden Beränderungen in
der Front der Häufer, insbesondere bei Einrichung neuer Läben.

\$ 25.

Benn ein nach § 24 zur Trottoiristrung Berpstickteter die Herftellung des Trottoirs nicht innerhalb der ihm ge-setzten Trist dewirkt, so erfolgt vieselbe im Wege der admi-nistrativen Exchtition burch die Trottoirs-Kommissisch, nach-dem die erwachsenen Kosten von ihm zwangsweise eingezogen find.

Ein gleiches abministratives Zwangeverfahren finbet and wegen anderweiter Reparatur ober Regulfirung bes Bürgersteiges statt, wenn solche von der Polizei-Berwaltung als nothwendig angeordnet und von dem dazu Berpflichte-

§ 26.
Die Häuser müssen nach ber nach ber Straße ober einem öfsentlichen Plage belegenen Seite mit metallenen Dachrinnen versehen sein, welche verhindern, daß die Trause auf die Straße fällt.
Das Maties L.

Das Wasser barf sich aus benselben nicht unmittelbar auf die Straße ergießen, sondern ist in bis zum Bürger-steige reichenden Rinnen am Hause herabzuführen.

Niemand darf auf der Straße, auf öffentlichen Plägen, auf den Bürgersteigen oder überhaupt auf einem zur Straße gehörigen Terrain ohne polizeiliche Erlaubniß einas auf-stellen oder niederlegen oder irgend eine Arbeit verrichten.

Ausgenommen hiervon und ohne polizeiliche Erlaubniß gestattet ist jedoch das Anstreichen, Malen und Abwaschen von Gebäuden oder einzelnen Theilen derzleben bei Wemutung von Tritt- oder Sprossenleitern, sofern letzter nicht über 8 m lang, nicht aus mehreren Leitern oder Leiterkheilen zusammengebunden, mit eisernen Schuben versehen sind und an bem Fußende mahrend ber gangen Dauer ber Auf-ftellung durch eine geeignete Berson gehalten werden. Beboch barf bas Reinigen ber Thüren und Tenster von ber Straße auß nur bis neun Uhr Bormittags vorgenommen werben. Auch bürfen geitern über 8 Weter Känge überhaupt nicht gur Bornahme von Urbeiten an ben Umfassungswänden ber zur Vornahme von Gebäube verwendet werden.

§ 28.
Auf ber Straße, außerhalb bes Marktplages und ber fesigefetten Marktgeit Handelsfiellen zu errichten, insbesoniere Buben, Tische und soniele Borrichtungen, worauf Baaren feilgehalten werben sollen, aufzufteilen, ist mur auf Grund poligelicher Erlaubniß und ben bagu ausbrücklich angewiesene Trett gestatet. Es macht babei keinen Unterschieb, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber in einem offenen Vonder betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Perkindung kabe bereichen Geschäfte in unmittelbarer Perkindung kabe ber inter

Berbinding steht ober nicht.
Etwaige Vorrichtungen zum Aufstellen der Waaren müssen in jedem Falle zur Nachtzeit wieder weggeschaft

\$ 29.
Unbespannte Fuhrwerte bürfen nur in bem Kalle und so lange auf ber Strasse ober einem öffentlichen Platze aufgestellt werben, als sie beladen oder abgeladen werden und muß in diesem Kalle das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Huhrwerts begonnen und mit hinreichenben Arbeitsträften ohne Unterbrechung zu Ende arsilibrt werden. geführt werden.

geführt werden.

3m Uebrigen ist die Aufstellung von unbespannten Aufvwerfen auf Straßen und Plägen sowohl während des Aages, als während der Vochfele und ausnahmsweise die Vochfele Wagen über Vochfele und ausnahmsweise die Vochfele Vochfele Vochfele voch die Vochfe

S 30.

3eber, welcher nach ber, nach einer Straße ober einem öffentlichen Platze zu belegenen Seite eines Haufes ober auf bem Straßenterrain felbft einen Ban unternehmen, Pflatferardeiten auskführen ober um Kanal«, Gas» ober Basser-Nöhren zu legen, Aufgradungen vornehmen wilf, hat biefes bei dem Polizie-Verdeiter-Vorsande mit Angade des Tages, an dem die Arbeit begonnen werden foll, anzuzeigen und um Erlaubniß nachzusuchen, mag zum Bau selbst ein polizielicher Consens erforderlich ober ertheilt sein ober nicht.

Bor ertheilter schriftlicher Erlandniß dars mit der Aus-führung nicht begonnen werden. Diese selbst aber hat unter genauer Beachtung der etwa gestellten Bedingungen zu er-schgen.

S 31.

Behufs Auffiellung von Bangerüsten und Bangamen darf weder das Pfiafter auf der Etraße ober dem Bürgeristeige aufgerissen, noch der Plattenbedag desselben aufgehoben, noch irgend eine Aufgrabung auf dem Straßenterrain

ven, ned tigend eine Anlytaning auf dem Straßenterram vorzein werden.
Sollen Gerüfte über einem öffentlichen Wege in der Art angebracht vorzein, daß unter denfelben die Benußung des Weges durch das Publitum freibleibt, so muß in einer Höße von mindestens 2,50 m dom Boden ein Schulchach zur Verführerung des Herabfallens von Materialien, Schult und Milligkeiten hergerichtet werben. Dasselbe muß min-bestens 30 cm über die größte Breite des Gerüstes hinweg ragen, nach Innen geneigt, von allen freien Seiten mit einer 60 cm hoben geschlössen Brittung versehen und mit 3 cm starten Brettern berartig doppelt abgebeckt sein, daß durch die Geren Bretter die Fingen der unteren sicher ge-borft merhen bedt merben.

§ 32.

3ebe banliche Arbeit, durch welche Straßenterrain berührt wird, ist möglichst ohne Sidrung des öffentlichen Verfehrs auszuführen und find die von der Polizielsbörde zur Sicherung bestielben für den einzelnen Fall oder allgemein

Sicherung bestehen sur von eingelnen gan voer angemen gegebenen Vorschriften zu beachten. Läßt sich eine Beeinträchtigung bes Berkehrs nicht ver-meiben, so ist die Ansfissenung, insbesonbere durch die An-stellung ansveichenber Trobitskräfte, möglicht zu beschler-nigen und innerhalb der polizeilich etwa seingesehren Frist

zu bemirken.

S 33.

Bei jeber banlichen Arbeit, durch welche öffentliches Terrain berührt wird, sind genügende Borsichtsmaßregeln zum Schut des Publistums unter Berücksichtigung der ört-lichen Berhältnijfe und der Beschaffenheit des Baues, sowie unter Beachtung der etwa poliziellich für ben einzelnen Fall oder allgemein erlassenen Anordnungen zu tressen.

S 34.

Bei Hochbauten, insbesondere bei Bauten auf Tächern, sind während der Baugeit und so lange durch Herabfallen von Materialien Jemand beschädigt werben fann, die gefährbeten Etellen, falls dieselben durch einen Baugann nicht gänglich abgesperrt sind, durch zue in deren Enden sowie an die Manne gefülle Etangen, an welche ein Mauer-ober Ziegelstein mit Strohwisch mittels einer Leine angebunden ist zu modiferen bunden ift, zu markiren.

Bei Bauten auf bem Dache find außerbem Schuts-Bei Bauten auf bem Dade sind außerbem Schuterter augubringen, welche in einem rechten Wintel gegen das Dad mit ihren unteren Enden in die Dadrinus gestellt oder mittelst Halen an die zu biesem Behufe an die Gestunge befeitigten Delen oder auch nach Alusinahme einiger Ziegel durch vorstehende Lattenstiße oder an die untersie Lattensteite des Zades beseinigt, oben aber mittelst an die Auforder Dadsparren augubindenden Taue gehalten werden. Während der Bestelltung und Wieder-Entsemung biefer Schutheretter sind die Daddbeder gehalten, die gefährbete Stelle der Etraße besondern die dien. in angemeffener Beise warnen zu laffen.

\$ 35

Wer absichtlich ober aus Kabrtässigfeit bei einem Baue Bau-Materialien, Schutt, Geräthschaften ober andere Ge-genstände, insbesondere bei dem Richten eines Gebäudes Flaschen oder Gläfer aus der Höße auf bie Straße hinab-wirft, hinabgießt oder hinabsallen läßt, wird bestraft.

§ 36. Aufgrabungen jeglicher Art auf Straßen ober bem Publikum augänglichem Terrain sind durch Umzäumungen zu sichern, die insbesondere bei Nache die aufgegrabene

311 sideern, die inkoefondere bei Nacht die aufgegradene Stelle vollständig einfoliesen. And ist in allen Hällen, in benen eine Aufgradung bes öffentlichen Terrains stattsinden soll, 24 Stunden zwor der Bervaaltung der Gas-Anstalt und des Wasserrs Anzeige zu machen.

Angeige zu machen.

§ 37.

Benn an ber Straße ober einem öffentlichen Platze ein Hauf niebergerissen, ober ein Neußau, ober ein größerer Keparature ober Umbau außgesigher werben soll, so ist zwor unter Beachtung ber polizeilich zu tressenden Anordsmugen bie Bauselle mit einer Bausplanke einzufriedigen. Auf dem innerhalb ber Vamplanke liegenden Terrain können alsdann Bau-Waterialien und Schutt aufgelagert werben, während bas davor liegende Terrain von berartigen Aufgegeungen vosssssich zu einerhen muße. lagerungen vollständig frei gehalten werden muß

§ 38.

10 großen Zahl von Arbeitern, als überhaupt dabei an-gestellt werden können, sortzuschassen. An Banschutt darf niemals eine größere Quantität auf diesem Terrain gelagert werden, als noch an bemfelben Tage abgefahren werden

Um. Bur Erleichterung bes Auf- und Abladens Lauf- ober Fahrbrücken quer über den Bürgersteig zu legen, ist ver-

Bum Abfahren von Bangrund, Gestein ober Sand aus tief gelegenen Stellen und Gruben, sowie jum Anfahren von Baumaterial bei Renbanten mit von Pferben ober anberen Zugitsieren bewegten Laftwagen muß von dem Grunde ber ausgehobenen Stellen oder beziehungsweise von der Baustelle bis zum Niveau der nächsten beseitigten Straße Dunfeile bis zum Kriedin der nachten befehigten Errafe eine das lockere Erdreich vollständig bebeckende, aus quer gelegten Bohlen zu bildende Kahrdahn hergeftellt und aus-jchließlich benutzt werden. Berantwortlich für Beachtung biefer Borschrift find außer den in § 41 genannten Per-sonen auch die Führer der Wagen, welche die Benntzung der betreffenden Kahrbahn unterlassen.

§ 40. Ueberall, wo durch Aufftellung einer Bauplanke oder eines Baugeristes, durch Aufgrabungen irgend velcher Art, durch Auffagerung von Baumaterialien oder Baufchut oder durftellen oder Hinlegen irgend eines Gegenstandes, die reie Passage auf Terrain, nelches dem Publikmungsinglich ist, gedemmt oder beschräft wird, ist die gesährbete Stelle vom Einricht der Ammerung an die zum Tagesanbruch mittelst besonderer Beleuchtungs-Borrichungen derart zu erleuchten, daß diefelbe in ihrem gangen Umfange beutlich erfennbar ist. Die Benugung der städtlichen Gastaternen zu diesem Zwecke wird in der Regel als genügend nicht anerkannt.

Filr Beachtung ber Borfdriften in ben §§ 30 bis 40 Hir Beachung der Borschriften in den §§ 30 bis 40 ist der den dam der bie betressende Krbeit leitende ober ansstührende Ban- oder Werlmeister oder Dammternesmer verantwortlich oder, wenn die zesammte Ansführung des Banes oder der inem solche nicht übertragen ist, der Bauhern, sowie in jedem Halle Terjenige, welcher von dem Ban- oder Wersmeister, dem Unternehmer oder dem Ban- oder Wersmeister, dem Unternehmer oder dem Ban- oder Wersmeister, dem Unterheure der dem Banheren mit der spesiellen Beaufstägung dei Unsführung des Banes beauftragt ist. Banführer, Dan Ansführung des Banes beauftragt ist. Banführer, Dan Ansführung des Jund 35 und des Schußlages des § 38 haftet der ansführende Arbeiter selbst.

§ 42.

Wer unbesugt die in Gemäßeit der §§ 32 bis 40 gur Sicherung des Berfehrs und des Publitums angebrachten Schutzmittel, als Banplanten, Bangerülit, Umgännungen, Bedechungen von Aufgrabungen, Beleuchungs-Apparate, Barnungssiechen bei Sochbauten, insbesochungen Bedeuchungs-Apparate, und Keparaturen der Tächer beschöbigt, beseitigt, von der Stelle, wo sie angebracht ind, entfernt oder berartig versließt, das sie ihren Zweck verschlen, desseichen wer die an einer gefährdeten Stelle brennende Laterne anslössicht, ist strafbar.

§ 43. Marquisen müssen 50 angebracht werden, daß sie, her-untergelassen, mit ihrer Untersante minbestens 2,5 m von dem Erdboden entsernt bleiben und minbestens 0,5 m von

bem Gossenbord zurückstehen. Auch bei Anbringung von Laternen ober anderen Beleuchtungsvorrichtungen an den Umfassungen der Gebäude sind vorbezeichnete Maße zu

Benn im Binter Kellerlöcher, welche auf die Strase ober einen öffentlichen Platz aufsnühren, gegen die Kälte mit Strob ober bergleichen verlopft werben schlen, so missen daren beiterne Kasten, welche höchstens 6,16 m = 6 30st vor die Band ober die Plinte bes Jauses werteren, angebracht werben. Dit bem Aussprech bes Froses sind biefelben wieder zu beseitigen.

\$ 45.

Thorwege und Thüren die einen die kacht eine geffneten Zeitren der den die Kall ist, müssen in geöfneten Zeisterben im Erdeschof, welche nach Alleien unfchlagen und verseichen, welche nach Alleien aufschlagen und verseiche 1879 gestattet, von diesem Zeitrunks als z.6 mie der dem Erdboten liegen, sind nur noch die Erde 1879 gestattet, von diesem Zeitrunks als zeitragen der gestattet. Beitpunfte aber ganglich verboten.

S 46.

Beim Berlaben von Gegenständen in den Straßen, insbesondere beim Aus- und Sinnammen oder Berladen von Möbeln darf der Verlegen, und auf dem vor dem betreffenden Danje belegenen Bürgersteige nicht gesperrt oder auf längere zeit beeigt werden. Insbesondere ist nicht gesperrt oder auf längere zeit beeigt werden. Insbesondere ist nicht gestatte zu ichniger, deword der um Transbort bestimmte Wagen oder das sonsisiert den der Verlegen bereiche Werden der Verlegen in besoden werden fann.

beladen werben faun.
Ruch ist verboten, beim Befaben von Frachtgütern ober anberen Gegenständen Lauf- ober Jahrbrücken ober Schrotleitern quer über den Bürgersteig zu legen.

Ş 47.

Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- umd Zugange des Publikums bestimmt sind, vor seinen Genstern oder vor seinem Hanste etwas ohne assekvige Besseltigung aufstellen oder aufhängen, durch dessen üben den dehädigt werden könnte.
And die Zierratsen und Gesunse an den Hausen der Serestelten geschlieber und gesährlofer Beseltigung zu erholten

ergaten.

§ 48. Auf ber Straße, sowie an Thüren, Fenstern, Tach-lusen und Balsonen, welche straßenmärts gelegen sind, ist bas Aufhängen, sowie das Sommen, Alopsen ober Uns-läuben von Wäsche, Neivern, Betten, Matragen, Decken und bergleichen Gegenständen nicht gestattet.

§ 49. Niemand darf aus dem Innern der Gebände und Gehöfte auf die Straße etwas werfen oder gießen.

§ 50.
Das Herabwerfen des Schnees von den Dädern ist nur ansnahmsweise nach vergängiger polizeilider Geneb-migung gestatet und dann nur, wenn das Publikum durch anzustellende Kächter vor jeder Beschädigung gewarnt refp. ficher geftellt wirb.

Bei Winterglätte nutß jeber zur Straßen-Reinigung nach § 1 Verpflichtete, jobald es tagt, und wenn das Bedürfnig es erfordert, wieberglot bie Straße längs des betrefjenden Grundsüds zur Vermeidung des Ausgleitens der
Passanten mit Sand, Asche Sägehähnen oder anderen, ben Zwede entsprechenden Waterial bestreuen lässen. Schitterbahnen, sogenannte Glandern, sind auf den Straßen und Bürgersteigen nicht zu butden, miljen wießmehr von densiehen, in deren Reinigungsbezirken sie sich besinden, sosen verschen.

§ 52.

Niemand darf Federvieß, Ziegen, Schafe, Pferbe, Schweine und anderes Bieß außerhalb seines Grundssückes frei auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen umberlaufen laffen.

III. Berfehr auf den Strafgen.

III. Berkehr auf den Straßen.

§ 53.
Die Bürgersteige und sonstigen Tußwege sollen ledigslich dem Berkehr der Tußgänger dienen und darf derselbe nicht gehindert werden.

Es ist daßer nicht gestattet, auf den Bürgersteigen ober Außwegen Thiere zu führen oder zu treiben, zu reiten oder zu stopten — letzteres auch nicht mit Karren, Handen der zu stopten — Gesteres auch nicht mit Karren, Handen und Kinderwagen, Schlitten und Belocipeden —, Bassen und holde Lasten zu transportiren, dere Außbechung ein besonderes Ausweichen für andere Außegänger nächig mach, oder deren Beschäften ihren dere Außeganitogen beschäddigen fönnen. Ebenso ist Personen, deren Meledung beim Austreisen absärbe oder beschmutzt, der Meledung beim Austreisen absärbe oder beschmutzt, die Benntung bes Bürgersteigs untersagt.

Nicht bezüglich ist bieses Berbot auf die vor den hans-thüren und Thoreinsahren belegenen Stellen der Bürger-stelge; aber auch auf ihnen darf behnis der Luer-Passabe die vorstsehrd verbotene Benutung nicht fänger angegebehnt werden, als bei sortgesetzt Bewegung nothwendig ist.

Die jur Ueberschreitung bes Hahrbammes an ben Kreuzungspunkten ber Straßen für bie Fußgänger hergeftellten Uebergänge sind gleichfalls für den Berkehr berselben

Insbesondere ist verboten, den Berkehr auf biesen Uebergängen durch nicht in Bewegung befindliches Fuhrwerk ober Karren zu hindern.

S 55. Wo burch öffentlichen Unichlag bas Rechts ober Linkgaspen angeordnet, hat Jedermann sich auf der vor-geschriebenen Straßenseite zu halten.

§ 56.

Das Zusammenstehen von Personen auf den Bürgersteigen oder Straßemilbergängen, durch welches die Selfschie auf denschen gehindert wird, ist verboten; desselschien das Glandern auf denselsche, sowie auf den nicht zu Kahrtraßen bestimmten Theilen der öffentlichen Plätze und Promenaden zur Mittersteit

Das Rollen von Räbern ober Fässern ober bergleichen auf Bürgersteigen und Fußwegen ist verboten.

lo untern songe Stengenstellen und bem von bem Fahr-Ein ben Tagen, an welchen auf dem von dem Fahr-vertehr außgeschlossenn Terrain Martl adgehalten wird, ist gestatet, dasselbe während der Martfgeit zur An- und Absuhre der Martftwaaren mit Karren und Keinen, von Menschen oder Hunden gezogenen Wagen zu besahren.

Benn Seitens ber Boligei-Berwaltung für einzelne Strafen burch öffentliche Befauntmachung ober Anfchlag für ben Jahrvertehr besondere Beschränkungen angeordnet sind, sei es hunichtlich gewisser Atten von Juhrwert, gewisser geiten ober hunichtlich ber Richtung, auf welche sich der Jahrvertehr in der betreffenden Strafe beschränken soll, so ist bieser Anordnung bei Strafe Folge zu leisten.

§ 60. Von der Benutung mit durchgehendem Fuhrwerk find

ansgeschlossen:

1. die Fluthgasse,
2. die Elenbogengasse,
3. der Durchgang wissen den Hausenschaften
nade Nr. 18 und 19 und dem Brunnenplate,
4. der Hocherkoff.
5. der Becherköss.

jeder Benutung für Fuhrwert und Reiter ift

ussengungen:
1. die Auttelbrücke und
2. die Brücke an der Bäcker- und Neumühle, für welche lettere nur den Mühlenbesitzern das Necht des Befahrens zusteht.

§ 61.
Für nachstehende Straßen sinden bezüglich des Fahrverlehrs solgende Beichrüntungen statt:
1. die große Alausstraße darf nur in der Richtung von
der Klausbrücke nach dem Martte,
2. die Fleischergasse nur in der Richtung von der Geschende

vierligeriggiffe mit in der Andring von der Geisfrierse nach dem Kirchibore, die große Wallstraße nur in der Nichtung vom Kirchibore nach der Geisstraße, der Martinsberg von Nr. 1 bis 10 incl. nur in der Richtung von dem Leipziger Thurme nach der großen Steinstraße befabren werben.

S 62.
Sinsichtlich ber Bezeichnung ber nicht zur Personen-bestieberung bienenben Fuhrwerte kommen die Bestimmungen ber in Anlage B abgebrucken Dere Prässe. Berechung, d. d. 29. März 1879 (Amtsblatt Seite 135), zur An-werburg

§ 63. Personen, welche bes Fahrens unkundig sind, sowie solchen, welche des sehrens unkundig sind, sowie schritten haben, darf die Führung von Fuhrwert nicht an-vertraut werden.

S 64.
Hührer von Fuhrwerten dürsen während der Fahrt nicht shlafen, noch sich im truntenen Justande besinden und haben während der seine einweder ihren Ptal guf dem Fuhrwerte einzunehmen oder unter Beachung der Borschrift des § 69, Absat 1, unmittelbar neben den Jugthieren beruseker

§ 65. Das Knallen mit Peitschen ist unter allen Umftänden innerhalb des Stadtbezirks verboten, desgleichen das Schlagen nach fremden Pferden und anderen Zugisieren.

S 66.
hinichtlich ber Anfahrung und Leitung ber Pferde greisen die Bestimmungen ber in Anlage C abgebrucken Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1874 (Auntsblatt S. 152) Plag. Alls Jugthier benutztes Hornvieh muß beim Fahren furz am Zaume gesührt werden.

Die Anspannung breier Pferde nebeneinander, — bes einen Pferdes auf der sogen. Wildbahn — ist nur für Postfuhrwert gestattet.

§ 68.
Fahrende und Neiter müssel auf Fußgänger, welche ihnen in den Weg fommen, insbesondere aber auf alte und bülflose Lente und Kinder Nicksich nehmen, sie erforder-lichen Falls durch Jurusen warden und dei verzögerter Entsernung so lange halten, dis letzter erfolgt ist.

Beim Fahren, Reiten und Führen ber Pferbe und anderer Jugtbiere muß die Aufsicht über bieselben bergestalt stattsinden, daß der Fahrende, Reiter oder Führer sie in seiner Gewalt behält.

Beim Führen missen Pferde jederzeit furz an der Hand gühren missen auf einer Seite ausgebunden werden. Benn das gesührte Thier Sigenschaften hat welche die Vorüberzehenden gesährden können, sind dieselben in Zeiten durch Zuruf zu warnen.
Mis bisse daumten Pferden ist ein geeigneter Mauleter aumsen.

forb anzulegen.

Es ift verboten, ben freien Berfehr auf ber Strafe

lassen.

Niemand darf Pferde oder andere Thiere auf össentlichen Plätzen oder Straßen, sei es auch angebunden, angebannt oder angeschirte, die Auch angebunden. Wer sich von seinem Gespann oder Juhrwert zu entsernen genötigt ist, muß mährend seinere Entsernung die Aufssich darüber einem Anderen, der genügend Aufssich zu fibren im Stande ist, übertragen, bleibt aber sir de voduungsmäßige Aussishyung diese Aufstrages Seitens besselben versantwortlich.

antwortlich. Hat ber Führer eines Fuhrwerks von demfelben sich Yat der Juhrer eines Juhrwerfs von demselsen sich entfernt, ohne die Aussicht in dieser Weise einem Anderen übertragen zu haben, 10 soll er nur dam straffrei sein, wenn er nachzweisen vermag, daß er sich lediglich behnis We- ober Entdadens seines Juhrwerfs von diesem entsernt hat, zugleich auch dasselbe vor ober in unmittelbarer Räse des Gertrifenden Grundstätes aufgeseltlt, das Gespann furz angebunden und wenigstens ein Rad mittels einer zwecknäsigen und haltbaren Borrichung gehennnt hat.

Das Absträngen der Pferde auf der Straße ist verboten.

boten.

\$ 72.

Sämmtliche Fuhrwerfe haben beim Fahren, soweit bie Breite des Fahrdammes es gestattet, auf der rechten Seite besselbsgen auf seiner Straße in eine andere nach rechts, muß in kurzer Werdmung, nach links, in einem möglichst weiten Bogen geschepen.

Das Eindiegen auß einer Straße in eine andere nach rechts, muß in kurzer Werdmung, nach links, in einem möglichst weiten Bogen geschepen.

Dasgegnen sich Aufrewerte, so haben sie sich auf mindestens 20 Schritt Entsermung gegenseitig gleichmäßig soweit rechts auszumeischen, das die inwendigen Ihren beider Achsen außen ber Wittellinie des Fahrdammes sich besinden. In gleicher Weise hat ein Juhrwert einem nachsolgenden sieher Auchselben den den der Verlächen den der Verlächen der Verlächen wenn letzteres sich schweller vorwärts bewegt, als das vorausssahrende, im jedem Jalle aber, sobald der Kihrer des nachfolgenden Wagens durch Kuf ein Zeichen gegeben hat, daß er vorbei zu sahren beabsichtige.

§ 73.
Das Borbeifahren geschiebt links und zwar in schnellerer Gangart. Un Schen und Arenzungspunkten von Straßen, auf Brüden, in Khoen, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommendes Juhrwert verengt ist, darf nicht vorbeigesahren werden.

Beziglich bes Ausweichens ber Fuhrwerfe z. ben marschienben William-Abtheilungen, Leichenigken, öffentlichen Aufgügen und ordentlichen Belief agenilber wird auf bie in Anlage D abgedruckten Bestimmungen ber Regierungs-Berordnung vom 25. Oktober 1862 (U.-VI. & 279) und bes § 19 bes Geseges über das Posimelen bes Deutsche Schule vom 28. Oktober 1871 (R.-VI. & 347) verwießen.

wiesen. § 75. Juftwerke, beren Bauart, Einrichtung ober Ladung kein Umwenden auf ber Sieste zulässt, dirfen auf der Ertage überdaupt nicht, alse übrigen Jushwerke nur dann umwenden, wenn andere Aufreverke dadung in der Sacht nicht gestört werden. Das Jurückstein zum Jwecke des



Umwendens, ber Einfahrt in ein Grundftild ober ber Ausfahrt aus bemfelben ift unterfagt.

S 76.

Bor engen Straßen, auf einem Kahrbahnen ein Ausweichen unmöglich sit, muß jedes Juhrwert so lange still halten, bis der Kihrer sich vergewisser hat, daß sich lein anderer Wagen in der Straße besindet.

Tritt troßdem der Fall ein, daß sich zwei Juhrwerte gegenisser besinden, die sich den gegen Sen dahrbahn nich ausweichen lönnen, jo muß das unbeladene, oder, wenn beide Hahren, jo muß das unbeladene, oder, wenn beide Hahren, do miß das unbeladene, oder, wenn beide Hahren der sich der Eraßentskeiten den werden. Auch dürfrei im Straßen oder Eraßentskeiten den meniger als doppelter Spurmeite — abgeseh von Unställen — ohne Erlandniß der Polizie-Verwaltung Wagen, deren Verlie das Gorbeichgeren eines anderen Wagens verhindert, nicht ohne zwingende Verantassung und auch dann niemals länger als 5 Winnten siell halten.

Personensuhrwert und Reiter bürsen sich auf den Straßen nicht schneiler als in turzem Trabe bewegen, auf Brücken und in engen Straßen, beim Einbiegen in andere Straßen, sowie überall, wo die Passage durch einem Zusammensung von Menschen verengt wird, aber nur im Schrift.

Schritt.

Schritt.

Grundstüden nach der Straße heraussahren ober reiten, ober umgelehrt, sich nur im Schritt bewegen.

Lastwagen aller Art, sie mögen beladen ober unbesladen, mit Jugvieh behannt sein ober von Wenschen, mit Jugvieh behannt sein ober von Wenschen, birfen nur im Schritt sahren.

Dies Beschrämtung zitt nicht sin kuprierte, welche auf Federn ruhen, und auch bei schneller Bewegung vermige ihrer Bau-Art und Ladung kein startes Geräusich vermischen.

undagen. And müssen Vastwagen, sofern sie sich in berselben Richtung hinter einanber bewegen, eine Entserung von minbestens 2 Weter zwissen werden ben bes einen und ber Spitze bes anderen Wagens resp. ben Köpsen ber Zug-

§ 78. Es ist verboten, beim Fahren Tuhrwerfe aneinander foppeln sowie einem Juhrwerfe einen Handwagen anzuzu toppi hängen.

an inspent sowie einem Justere einen Justerbagen anzuhängen.

Fracht- und Lastwagen müssen sie eingerichtet und
beladen werden, daß von der Ladung nichts herabsallen
oder den Augen untwerfen kann.

Fälser, Säde, Kisten und andere Ladung, welche ben
Bagen oben oder an den Seiten überragen, müssen birrch
seite Stricke und Ketten gehörig beseitzt werden.

Auch darf die Berpackung des Wagens der Breite
und Länge nach nicht übermäßig sein, im Berhältnig zur Breite
von Strafen, welche er zu durchsalpren sat, so daß der
Bertehr in benselben nicht gesperrt wird.

In seinem Kalle dere darf die Ladung über den
Kahrdanum hinaus den Bürgersteig überragen.

Tie Ladung nung in richtigen Berhältnig zur Leistungsfähigleit des Gespannes stehen und ist verbeten, eine
größere Last auf den Wagen zu laden als letzteres im
mäßigen Schritt ziehen fann.

Stone inden verfage fich an ben Bagen befinden, und zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, dirfen während ber Sahrt nicht über ben Bagen nach hinten hinand-ragen, sondern milsen über den Bagen gelegt oder höchtens seutrecht in die Höhe gestellt und mit mindeftens zwei haltbaren Ketten beseitigt sein.

Es ift inbef auch der Aranhort folder Hölger mittelft des sogen. Columbus gefahrte, wenn derfelbe a) mit einer gut fonftruirten zwerlässen Hemmosreichtung versehen ist, der verde volde, ivdald das Hubrwert ins Rollen fommt, angenblicklich der schnelle Gang gemäßigt oder der völlige Stillstand herbeigessilher werden kaun;

b) wenn das Hubrwert von mindeltens quei zwerlässigen Männern, den Wagnefliker nicht eingerechnet, begleitet vird, welche mittells farter, um die Jopienden der Stämme geschlungenen Leinen das Schlenbern derschlens nurerführen nur der Schlenbern derschlens nurerführen mit die Versenungen zu leiten haben.

ver Beimme gespiningenet einen die Schendert ober-felben zwerfielten und dischiffigen Terrain ist die Jahl Bei Kahrten auf abschiffigen Terrain ist die Jahl ber Begleitmannschaften noch durch einen Mann zu ver-mehren, welcher neben den Ködern herzugehen und die Hemmvorrichtungen zu handhaben hat.

Das Ausschleppen von Floss- und Bauhölzern darf nur an den von der Polizei-Berwaltung besonders geneh-migten Plägen und Saaluferstellen geschehen.

S 83.

Gegenstände, wie Eisenstangen, Bleche, Ketten und bergleichen, welche beim Transbort mittelst Wagen ein startes Geräusch vernachen, müssen berbatte verpacht sein, daß der Entstehung des letzteren vorgebeugt wird. Auch dürfen solche Gegenstände beim Auf- und Abladen nicht

Salle a. d. C., den 15. September 1879.

§ 84. Beim Transport von Mineralfäure ist ein Sac mit Sand mitgusübere, ausreichend, um in dem Hall, daß Säure sich auf die Straße ergießt, die betreffende Stelle fofort bamit gu überbeden.

sofort damit zu überdecken.

Se.

Bor Kirchen darf mährend der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes stets nur im Schritt geschyen werden.

Zur Berhäumg von Sidnungen des Gottesdienstes in der hiefigen St. Ulrickstrope und der Glauchaichen Kirche ist die Leipzigerfraße zwischen dem Haufent Wo. 99 n. 104 sind der Straße an der Glauchaichen Kirche von Vo. 3 die zum Hospitalplag Vo. 2 an Sonn- und Testagen Bornittags von 1914, die 1014, und Nachmitags von 214, die 314, Ulry für allen durchgebenden Wagenwerferb durch vorgezogene Ketten gesperrt, welche nur von den dazu Berusenen abgehängt werden dirfen.

S 86.
Die Führer von Handbungen haben während der Fahrt die Deichsel beständig in der Land zu halten und dürfen det abschiftigen Terrain während des Heralfahrens sich nicht der Handbungen sein.
Hinsidelich der Hundeskalten eigen.
Hinsidelich der Hundeskalten Regierungs Verrönung vom 30. April 1857 (Amts-Wlatt S. 160).

vom 30. April 1887 (Amits-Valatt S. 160).

§ 87.

Was vorsiehend für die Fuhrwerke vorgeschrieben ist, gilt auch sitt Schlitten aller Art, namentlich auch Sand-jestitten Unserven wird vicksische derschen auf die Nulage A abzedracken Bestimmungen des § 366 unter 4 des Reichsstragesespuch verwiesen, dieselben jedoch sitt den beisseltigen Polizeisezirt dassin erweitert, das auch rasch schapen geharen versiehen zu der einesten zu der einesten zu der einesten werden der einesten die Gestamt Schließen im missellen der Gestamt versiehen sien missel, der versiehen der Versiehen

§ 88. Das Einfahren, Zureiten ober Mustern von Pferden auf ben Straßen, Promenaden oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

Niemand barf ohne Erlaubnig ber Polizei-Berwal-tung auf ben Straßen ober Pläten ober im Umberzieben in ber Stadt Mufft aufführen, Schauftellungen ober

in ber Stadt Mufit aufführen, Schaustellungen ober sonstige Luftbarteiten barbieten.
Mufitanten, sowie Bersonen, beren Schaustellungen mit Lämn verbunden sind, haben sich unverzüglich aus der Nähe solcher Gebaude, in benen auch außer den Krichenstunden eine geststiche Hand vorzenommen wird, zu entfernen, sobald sie hierzu durch den Geistlichen, den Küster ober einen Bewohner des fraglichen hausses aufgefordert werden.

IV. Sont für Berfonen und Sachen.

§ 90.
Hinjichtlich des Schießens mit Fenergewehr ober anderem Schießmertzenge, des Abbrennens von Fenerwertsfärpern, sowie des Werfens mit Steinen z. greifen die inklage A abgedunten Bestimmungen des § 367 miter 8 mid § 366 miter 7 des Reichsstrafgesethachs Plat. Jedoch ist auch das Schießen mit Aumbrillen, Blasenderen mid balen, sowie das Werfen mit Bällen, mit Schwie ober Sis auf den Straßen mid Plägen der Stadt unterfagt. \$ 90.

§ 91.
Deffentliche Maskeraden, Aufzüge, Morgen und Gebendmussten, Fackstäge und ähnliche Aufbarkeiten, bürfen nur nach vorhre eingeholter Erlanbnis der Bolizei-Berwaltung und unter Beobachung der von berfelben vorgeschriebenen Sicherheitsunspragel und sonstigen Anordnungen abgebalten werben.

§ 92. Das sogenannte Poltern mit Töpsen und Scherben bei Hochzeiten und Polterabenden ist verboten.

ftens zwei,

zu einer größeren minbestens brei, zu anderen Biehheerben von 10 bis 20 Stück, wenig-

au anderen Vießbeerden von 10 bis 20 Stück, wenigftens zwei,
au einer größeren minbestens drei Personen.
Vei Rindvießbeerden müssen überdies sämmtliche Stücke
aneinander und die nach aufengehenen Stücke zwischen
her und Verlegt geseiselt sein; auch darf eine Rindvießbeerde nicht mehr als 20, eine Schweine, Schaaf- oder
Riegensbeerde nicht mehr als 30 Stück Züblen.
Rindvieß, welches einzeln getrieben wird, muß an den
Hörnern und einem Verderfuße gebunden werden. Bussen
missen außerdem stets mit Kappen vor den Augen verschen und die einzelnen Thiere von se 2 Führern begleitet

Endlich ift jeber Transport von Bieh burch bie Stabt und in berfelben ohne jeden Aufenthalt zu bewirken.

Ş 94.
Şinfichtlich bes Transports von Schlachtrieh wird auf die Borschriften der in Anlage F abzedrucken Regierungs-Berordnung vom 16. Wovember 1874 (A.-Bl. & 258) berwiesen, derssehen jedoch für den hiesigen Belizei-Bezirb bie beschränkende Bestimmung hinzugespigt, daß der Transport von Kälbern nur mittelst Fuhrwert erfolgen darf.

§ 95. Alle aus Muthwillen, aus Rohheit ober aus Fahrlässigs-feit hervorgehenden Beschäbigungen und Verunstaltungen an den Häusern ober Mauern ober deren Anstrücke resp. Abpute find strafbar.

Alle Beschäbigungen ber zu öffentlichen Spaziergängen ober zur Verschönerung ber Stadt und Umgebung bestimmten, sowie ber auf ben Friedhöfen bergestellten Anlagen und Amplangungen sind strafbar, namentlich: 1) Die Deschädbigung der Bänne und Gestrände, Blu-men, Bannupfähle, Schutvorrichtungen sin Gewächse und Geschädbigung der Bänne und Gestrände, Blu-men, Bannupfähle, Schutvorrichtungen sin Gewächse

und Einfassungen, das Abpflüden von Blumen, sowie von Zweigen ber

Bäume und Sträucher

3) bas Betreten ber Rafenpläge und fonftigen eingefrie-

bigten Anlagen,
4) das Einlassen von Hunden, Ziegen, Höhnern und
anderen Thieren, in die unter 3 genannten Anpflanzungen,

psammagen, ber Wege und Ansagen burch Kebricht, Scherben, Papierstücken, Exeremente und sonstigen Unrath, das unbefingte Schütteln und Besteigen der Bäume, das Wersten mit Seinen und anderen Gegenständen in dieselben, sowie das Anbinden von Thieren an Bäume, deren Pfähle oder deren Schusporrichtungen. Das Beriperren ber Promenademvege burch Rinder-

§ 97. Das Baben in ber Saale und anberen Gewässern ift nur an ben von ber Polizei- Verwaltung bezeichneten und genehmigten Stellen gestattet, an anberen Orten aber unbedingt verboten.

unbedingt verboten.

§ 98.

Ber öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten,
Brüden, Barrièren, Denknäler, Statuen, Thore, Regweifer
und Meilengeiger, Warmungstafeln, Ertraßenfchiter, Runmerfolider, lowie öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen,
öffentliche Brunnen, Pumpen, Laternen der andere zu
gemeinmitigien Zweden oder zur Verzierung vom Gekänden
und Bauwerfen bienende Unlagen beschäden der aerliert,
ist fürsfor.

ist strafbar.

§ 99.
Auch das Uebersteigen von Barrièren und Einfriedigungen, welche zum Schuse össentlicher Woge, Denkmäler oder Anlagen dienen, das eigenmächtige Berändern der mis § 98 aufgesührten Gegenstände, das Beschungen und Beschreiben derselben, gilt als Beschäugung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 100.

Die Brüdengeländer oder andere össentliche Anlagen birsen nicht zum Trockten der Wässche, Häute und derselichen, und wenn sie von Stein sind, nicht zum Schleisen metallener Gegenstände bermst werden.

§ 101.

3eber Bestiger eines Hause der Grundsstiedes ist verspstichtet, dasselber mit derzeitigen Rammer zu verschen, welche ihm Seitens der Polizei-Verwaltung zugetheilt ist, und diese Hausenmer in angemessener Größe an einer dem Zwecke entsprechenden Stelle anzubringen und in ordnungsmößinen Erden einer der Angeber und einer dem Bestigen und in ordnungs-

Joecke empercheine Gettet angiverniget into in ordnings-mäßigen Etanbe zu erhalten.

Ingleichen haben die Grundstückbesiger basier zu son-gen, daß das Aussinden ber Hanstnunmer und der an den Häusen und Umzämmungen besindlichen Marken, welche die Lage der Hydranten des Bassert bezeichnen, durch An-brüngung von Schilbern und bergleichen oder auf andere Reise nicht werschunker des gekonents Beise nicht verhindert oder erschwert wird.

§ 102. Drudschriften, ober andere Schriften und Bildwerke bürfen an öffentlichen Orten nur an benjenigen Stellen angeheftet ober angeschagen werden, welche die Polizei-Berwaltung hiersit bezeichnet.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 103.
Den gur Erhaltung ber Reinlichkeit, Wegfamkeit, Sicherheit und Ruhe auf ber Straße ergehenben Anord-nungen ber Polizei-Beamten ist unbedingte Folge zu leiften.

\$ 104. Auwiberhanblungen gegen biese Verordnungen werden, joweit besondere Gesets wie Verordnungen, namentlich § 366 No. 10 des Reichs-Errafgelesbinche nicht höbere Strafen anordnen, mit Geldfriges bis zu Kunt Warf, im Unvermögensfalse mit Haft bis zu der Tagen geahndet.

S 105. Diese Straßen-Bolizei-Ordnung tritt am 1. November 1879 in Krast. Mit biesem Tage treten die Lotal-Polizei-Berordnungen, welche mit der vorliegenden im Widerspruch stehen oder durch diese ersetzt werden, außer Krast.

Die Polizei = Verwaltung.

(gez.) bon Sollh.

hierzu Anlagen A bis F.

